

RS OGH 1955/11/30 1AZR217/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1955

Norm

ABGB §1152 F1

ABGB §1447

Rechtssatz

Nach § 242 BGB kann der Ruhegeldempfänger wegen einer schweren Verfehlung gegen den Ruhegeldverpflichteten den Anspruch auf Ruhegeld verirken. Es bedarf hiezu keiner Kündigung oder einer ähnlichen empfangsbedürftigen Willenserklärung. Die Verwirkung tritt mit der Verfehlung ein und steht von diesem Zeitpunkt ab als eine besondere Form der Unzulässigkeit der Rechtsausübung der Geltendmachung des Anspruchs, und zwar zu seiner vollen Höhe, entgegen. Veröff: NJW 1956,158

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1955:RS0104232

Dokumentnummer

JJR_19551130_AUSL000_001AZR00217_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at